

Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungs- Kosten (gem. § 161 Hess. Schulgesetz)

Mit Abgabe wird versichert, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Unrichtige oder Unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Die Bearbeitung dieses Antrages erfolgt unter Inanspruchnahme automatisierter Datenverarbeitung.

Fahrkartenbelege sind für die Erstattung unbedingt aufzuheben.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Schule
Postfach 110760
35352 Gießen

Schüler/in

Männlich

Weiblich

Nachname: Vorname:

Straße:

Postleitzahl: Ort: Ortsteil:

Geburtsdatum: Telefon:

Erziehungsberechtigte/r

Nachname: Vorname:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

IBAN: BIC:

Schulweg

Der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg beträgt: mehr als 3 Kilometer weniger als 3 Kilometer
(bei Grundschulern gem. § 161 Hess. Schulgesetz mehr als 2 km). Die Beförderung ist aber notwendig weil: (nur ausfüllen bei weniger als 3 km für die Mittelstufe – bei Grundschule weniger als 2 km)

Der Schulweg ist besonders gefährlich (Begründung auf einem gesonderten Blatt)

Eine nicht nur vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung vorliegt. (Begründung auf einem gesonderten Blatt)

Schulform

Schuljahr: _____ Klasse: _____

Grundschule Hauptschule Integrierte Gesamtschule Förderschule

Schubklasse Realschule Kooperative Gesamtschule Gymnasium

Berufsvorbereitungsjahr Muttersprachlicher Unterricht Berufsgrundbildungsjahr

Zweijährige Berufsfachschule (1. Jahr) Grundstufe der Berufsschule (1. Lehrjahr) DAZ

Es wird die örtlich zuständige Schule besucht Es wird nicht die zuständige Schule besucht

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebende Organisationseinheit: Landkreis Gießen – Fachdienst Schule -

Zweck der Datenerhebung: Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Rechtsgrundlage der Datenerhebung: § 161 Hess. Schulgesetz

Folge einer Nichtbereitstellung von Daten: Keine Kostenübernahme – kein Hessenticket

Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter): Landkreis Gießen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Übernahme der Kosten ist bis zum Ende der Mittelstufe festgelegt. Danach ist eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren einzuhalten.

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß §37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, §34 BDSG, §33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, §35 BDSG, §34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, §35 BDSG, §34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung,
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, §36 BDSG, §35 HDSIG)
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Folgen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung der Daten / eines Widerrufs einer Einwilligung:
Kündigung des Hessentickets oder Einstellung der Kostenerstattung

Widerspruch und Widerruf gelten immer für die Zukunft, so dass die genannten Folgen entweder ab Eingang beim Landkreis Gießen oder zu einem genannten späteren Termin eintreten.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss
vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390-0
E-Mail: info@lkgi.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter -
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390-0
E-Mail: datenschutz@lkgi.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Telefon: 0611 1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Landkreises Gießen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Gießen, den

Datum

Vorname und Nachname

Unterschrift

Schüler/innen beruflicher Schulen in Vollzeitform und Teilzeitform

Fachrichtung _____

der zweijährigen Berufsfachschule des Berufsgrundbildungsjahres

des Berufsfeld des Berufsvorbereitungsjahres Grundstufe der Berufsschule (1. Lehrjahr)

Die Schule wird einmal wöchentlich zweimal wöchentlich / Wochentag(e): _____

in Blockunterricht von _____ bis _____ besucht.

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes (bitte auch Straße und Ortsteil):

Der Schulweg deckt sich mit dem Weg zur Ausbildungsstelle ja nein teilweise

Wenn teilweise, von _____ bis _____

Benutztes Verkehrsmittel zum Ausbildungsbetrieb: ÖPNV <input type="checkbox"/> privater Pkw <input type="checkbox"/> Fahrrad/zu Fuß <input type="checkbox"/> Hessenticket <input type="checkbox"/> Moka/Woka/EK: _____	Benutztes Verkehrsmittel zur Berufsschule ÖPNV <input type="checkbox"/> privater Pkw <input type="checkbox"/> Hessenticket <input type="checkbox"/> Moka/Woka/EK: _____
--	---

Verkehrsmittel

Folgende Verkehrsmittel werden für den Schulweg genutzt: _____

Die Begleitung des Schülers ist aufgrund einer nicht nur vorübergehenden körperlichen oder geistigen Behinderung notwendig

Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist erforderlich, weil:

keine öffentliche Nahverkehrsanbindung zwischen Schule und Wohnung besteht

eine Nahverkehrsanbindung nur zwischen _____ besteht

eine dauerhaft körperliche oder geistige Behinderung die Beförderung durch öffentlichen Nahverkehr nicht zulässt

der Schüler wird zur nächsten Haltestelle befördert der Schüler wird zur Schule befördert

Die Beförderung wird vorgenommen mit eigenem Fahrzeug fremdem Fahrzeug

Einfache Fahrtstrecke in Kilometern:

Das Fahrzeug hat einen Hubraum bis 50 ccm 350 ccm 600 ccm über 600 ccm

Fahrzeughalter:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

Unterschrift des gesetzl. Vertreters/ volljährigen Schülers Datum, Unterschrift	Bestätigung der Schule: Die Angaben über den Schulbesuch treffen zu. Datum, Unterschrift, Schulstempel	Anspruchsberechtigung geprüft: Datum <hr/> Im Auftrag
---	--	---

